

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung

(Änderung vom 3. Juli 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 16. Mai 2014 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Heiniger Husi

**Verordnung
über die Finanzierung von Leistungen
der Berufsbildung (VFin BBG)**

(Änderung vom 3. Juli 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Juli 2013

Für Semester der Bildungsgänge an höheren Fachschulen, die vor dem 16. Mai 2014 begonnen haben, gelten die Semesterpauschalen gemäss Anhang 2 dieser Verordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2012.

Anhang 2

Semesterpauschalen (§ 5 c)

Angebot	Pauschale (in Franken)	
	Teilzeit	Vollzeit
1. HF Technik		
lit. a unverändert;		
b. Bauplanung	2 500	2 500
lit. c und d unverändert;		
e. Holztechnik	5 000	5 000
f. Informatik	2 500	4 500
lit. g unverändert;		
h. Maschinenbau	2 000	4 000
i. Medien	2 500	
lit. j und k unverändert;		
l. Systemtechnik	2 000	4 000
lit. m unverändert;		
n. Textil	3 000	3 000
lit. o unverändert.		

Angebot	Pauschale (in Franken)	
	Teilzeit	Vollzeit
2. HF Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschafts		
a. Hauswirtschaftliche Betriebsleitung	1 500	2 000
b. Hotellerie und Gastronomie		4 000
lit. c unverändert.		
3. HF Wirtschaft		
a. Agro-Wirtschaft	1 500	5 500
lit. b-e unverändert:		
f. Rechtsassistenz	3 000	
g. Textilwirtschaft	3 000	5 500
h. Wirtschaftsinformatik	2 000	3 500
4. HF Künste und Gestaltung		
lit. a unverändert;		
b. Kommunikationsdesign	2 500	4 000
c. Produktdesign		3 000
5. HF Transport und Verkehr		
a. Verkehrspilot		4 500
6. HF Land- und Waldwirtschaft		
a. Agro-Technik	3 000	10 500
b. Waldwirtschaft		5 500
7. HF Gesundheit		
a. Aktivierung	1 500	6 000
b. Dentalhygiene		5 500
lit. c unverändert;		
d. medizinisch-technische Radiologin	4 000	
e. Operationstechnik		4 000
f. Orthoptik		5 000
g. Pflege	1 000	4 000
lit. h und i unverändert.		

Angebot	Pauschale (in Franken)	
	Teilzeit	Vollzeit
8. HF Soziales und Erwachsenenbildung		
a. Erwachsenenbildung	1 500	
b. Kindererziehung	3 000	3 500
c. Sozialpädagogik	3 000	4 000
d. sozialpädagogische Werkstattleitung	2 500	4 000

Begründung

A. Ausgangslage

Mit der am 19. Dezember 2012 beschlossenen Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG; LS 413.312) wurden Bestimmungen zur Subventionierung von Bildungsgängen der höheren Fachschulen (HF) in die Verordnung aufgenommen. Hat der Kanton mit dem Bildungsanbieter eine Leistungsvereinbarung nach § 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) abgeschlossen, richtet er pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich eine Semesterpauschale aus (§ 5c Abs. 1 VFin BBG). Die Anzahl der subventionsberechtigten Studierenden wird jeweils auf den Abrechnungsstichtag 15. Mai und 15. November erhoben.

Der Kanton Zürich richtet sich bei der Festlegung der Pauschalen nach den von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) berechneten Tarifen, die sie mit Hinblick auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) erlässt. Die geltenden Pauschalen beruhen auf der Kostenerhebung 2011. Die EDK führte 2012 zum dritten Mal in allen Kantonen eine Kostenerhebung der höheren Fachschulen durch. Die Auswertung der Daten hat gezeigt, dass die Qualität der Kostenerhebung gegenüber den Vorjahren gestiegen ist. Die Pauschalen sind auf der Grundlage der neuesten Kostenerhebung festzulegen.

B. Änderung

Die vorliegende Anpassung der Pauschalen beruht auf der Kosten-erhebung 2012. Bei drei Bildungsgängen (Agro-Wirtschaft, Aktivie-rung, sozialpädagogische Werkstattleitung) wurden Pauschalen neu aufgenommen. Die neuen Semesterpauschalen sind für alle Bildungs-gänge bzw. Semester anwendbar, die am 16. Mai 2014 oder später beginnen und in die Stichtagserhebung vom 15. November 2014 und später fallen. Mit dieser Vorlaufszeit haben die Bildungsanbieter genü-gend Zeit, sich auf die neuen Pauschalen einzustellen. In der Über-gangsbestimmung wird deshalb festgelegt, dass für die Bildungsgänge bzw. Semester, die vor dem 16. Mai 2014 begonnen haben und somit in den Abrechnungsstichtag vom 15. Mai 2014 fallen, noch die Pauscha-len gemäss dem Anhang 2 in der Fassung vom 19. Dezember 2012 an-wendbar sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt diejenigen Bildungsgänge auf, bei denen sich gegenüber den zurzeit im Anhang 2 VFin BBG aufge-listeten Pauschalen Änderungen ergeben.

Bildungsgang	Pauschalen beruhend auf der Kostenerhebung		Veränderung der Pauschale gegenüber der Pauschale beruhen auf der Kostenerhebung 2011		
	2012	Teilzeit	Vollzeit	Vergleich Teilzeit	Vergleich Vollzeit
1. HF Technik					
Bauplanung	2 500	2 500		500	-1 000
Holztechnik	5 000	5 000		0	2 000
Informatik	2 500	4 500		-500	-1 500
Maschinenbau	2 000	4 000		0	-500
Medien	2 500			500	0
Systemtechnik	2 000	4 000		0	-1 000
Textil	3 000	3 000		0	500
2. HF Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft					
Hauswirtschaftliche Betriebsleitung	1 500	2 000		-500	0
Hotellerie und Gastronomie		4 000			-2 000
3. HF Wirtschaft					
Agro-Wirtschaft	1 500	5 500		0	neu
Rechtsassistenz	3 000			500	0
Textilwirtschaft	3 000	5 500		-500	-2 000
Wirtschaftsinformatik	2 000	3 500		500	1 000

Bildungsgang	Pauschalen beruhend auf der Kostenerhebung 2012		Veränderung der Pauschale gegenüber der Pauschale beruhen auf der Kostenerhebung 2011	
	Teilzeit	Vollzeit	Vergleich Teilzeit	Vergleich Vollzeit
4. HF Künste und Gestaltung				
Kommunikationsdesign	2 500	4 000	-1 000	1 000
Produktionsdesign		3 000	0	-500
5. HF Transport und Verkehr				
Verkehrspilot		4 500	0	-3 500
6. HF Land und Waldwirtschaft				
Agro-Technik	3 000	10 500	500	0
Waldwirtschaft		5 500	0	-500
7. HF Gesundheit				
Aktivierung	1 500	6 000	neu	-1 000
Dentalhygiene		5 500	0	-2 500
medizinisch-technische Radiologie		4 000	0	-500
Operationstechnik		4 000	0	-500
Orthoptik		5 000	0	-1 000
Pflege	1 000	4 000	0	-500
8. HF Soziales und Erwachsenenbildung				
Erwachsenenbildung	1 500		500	0
Kindererziehung	3 000	3 500	-3 500	500
Sozialpädagogik	3 000	4 000	0	500
sozialpädagogische Werkstattleitung	2 500	4 000	neu	neu

C. Finanzielle Auswirkungen

Die neuen Pauschalen erfahren gegenüber den bisherigen sowohl Erhöhungen als auch Senkungen. Bei drei Bildungsgängen (Agro-Wirtschaft, Aktivierung, sozialpädagogische Werkstattleitung) wurden in der Kostenerhebung 2012 zum ersten Mal Datensätze geliefert, weshalb diese Pauschalen neu aufgenommen werden. Mit Einführung der neuen Pauschalen werden keine Mehrkosten gegenüber den in RRB Nr. 1379/2012 veranschlagten Kosten erwartet.